

Bundessozialgericht
- 5 RKn 38/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
29. Juni 1978
.....
Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

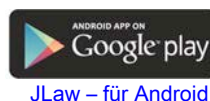
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Mai 1976
aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 47 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG, § 1246 RVO zusteht.

Der Kläger, der nach nicht beendeter Lehre zunächst bis November 1946 als Isolierer tätig gewesen war, arbeitete anschließend bis 1956 im Bergbau, zuletzt als Lehrhauer. Danach war er bis 1966 außerhalb des Bergbaus als Hilfsarbeiter tätig. Die Beklagte gewährte ihm für die Zeit vom 15. Juni 1967 bis zum 31. August 1967 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und für die Zeit vom 1. September 1967 an die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 RKG. Den im Mai 1972 gestellten erneuten Rentenantrag des Klägers lehnte sie mit Bescheid vom 20. November 1972 ab, weil der Kläger weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, der Kläger sei weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig. Auszugehen sei von der Tätigkeit eines Hilfsarbeiters, weil der Kläger die früheren Tätigkeiten nicht aus gesundheitlichen, sondern aus persönlichen Gründen aufgegeben und sich daher von ihnen gelöst habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei der Kläger noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Männerarbeiten vollschichtig zu verrichten. Daran ändere die Empfehlung der medizinischen Sachverständigen nichts, den Kläger zur Erleichterung oder Ermöglichung der Wiedereingliederung zunächst halbschichtig und erst nach einer Eingewöhnungszeit wieder vollschichtig arbeiten zu lassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Erfordernis einer Eingewöhnung sei ein Umstand, der bei der Prüfung der Frage, ob Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vorliege, unberücksichtigt bleiben müsse. Im übrigen sei die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht auf Dauer beeinträchtigt. Arbeitsplätze, auf die der Kläger verwiesen werden könne, seien an seinem Wohnort - frei oder besetzt - in ausreichender Zahl vorhanden (Urteil vom 17. Mai 1976).

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom Senat auf die Beschwerde zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, er sei berufsunfähig, denn nach den Feststellungen der medizinischen Sachverständigen habe er die Fähigkeit verloren, regelmäßig einer Arbeit nachzugehen. Auch wenn Ursache dieser fehlenden Fähigkeit nicht eine Krankheit sei, so handele es sich doch um eine Schwäche der geistigen Kräfte. Wenn die Sachverständigen eine Wiedereingliederung nach einer Eingewöhnungszeit für möglich hielten, so handele es sich dabei um eine Zukunftsprognose, deren Ergebnis ungewiß sei und nichts daran ändere, daß er zur Zeit berufsunfähig sei.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab
1. Mai 1972 Knappschaftsrente wegen Erwerbs-
unfähigkeit zu gewähren.

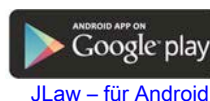
Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Das Berufungsurteil beruht auf einer Verletzung der §§ 46 Abs 2 RKG, 1246 Abs 2 RVO, 47 RKG, 1247 RVO. Zu Unrecht hat das ISG die Frage für rechtsunerheblich gehalten, ob der Kläger eine Eingewöhnungszeit benötigt, um wieder vollschichtig arbeiten zu können. Wenn bei dem Kläger auch weder auf internistischem noch auf neurologischem Gebiet Gesundheitsstörungen festgestellt worden sind, die seine Unfähigkeit zur vollschichtigen Tätigkeit begründen können, so durfte das Berufungsgericht doch nicht die von den Sachverständigen bejahte Frage offen lassen, ob infolge der durchlaufenen sozialen Entwicklung und der dadurch bedingten Arbeitsentwöhnung auf psychiatrischem Gebiet liegende Gründe zum Verlust der Fähigkeit geführt haben, vollschichtig zu arbeiten. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, das Erfordernis einer Eingewöhnungszeit sei für die Frage der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Zwar wird man bei der Annahme einer durch Arbeitsentwöhnung bedingten Unfähigkeit zur Arbeit ähnlich wie bei der Neurose (vgl hierzu BSGE 21, 189) sehr vorsichtig sein und strenge Anforderungen an die Beweise stellen müssen. Insbesondere wird die Frage genau und streng zu prüfen sein, ob der Versicherte nicht auch ohne besondere Eingewöhnungszeit in der Lage ist, durch zumutbare Anspannung seines Willens und Überwindung seiner Abneigung, auch unter subjektiv ungünstig empfundenen Umständen regelmäßig zu arbeiten. Kommt man aber trotz der gebotenen hohen Beweisanforderungen zu dem Ergebnis, daß



der Versicherte wegen des Trainingsverlustes auf körperlichem oder geistigem Gebiete zur Zeit außerstande ist, eine für die Verweisung in Betracht kommende Tätigkeit vollschichtig zu verrichten, so kann das für die Frage nach seiner Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ebensowenig unbeachtlich sein wie die Unfähigkeit infolge Krankheit oder fehlender Kenntnisse und Fähigkeiten. Dabei kann die Frage dahingestellt bleiben, ob es sich im rechtlichen Sinne um eine Krankheit handelt oder – was jedenfalls anzunehmen sein wird – um eine Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte.

Die Frage, in welcher Zeit der Versicherte die fehlende Fähigkeit durch Eingewöhnung in einer etwa halbschichtigen Tätigkeit wieder erwerben könnte, mag für die Frage nach der Rente auf Zeit gemäß § 72 RKG, § 1276 RVO von Bedeutung sein, hat aber keinen Einfluß auf die zur Zeit bestehende Fähigkeit oder Unfähigkeit zur vollschichtigen Tätigkeit. Geht man davon aus, daß der Kläger vor Ableistung einer Eingewöhnungszeit nicht in der Lage ist, eine vollschichtige Tätigkeit zu verrichten, so ist es Sache der Beklagten, diese Unfähigkeit durch Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme nach den §§ 35 ff RKG, insbesondere nach § 36 a Nr. 2, 3 RKG zu beseitigen.

Das Berufungsgericht wird danach festzustellen haben, ob der Kläger schon jetzt oder erst nach einer Eingewöhnungszeit in der Lage ist, bestimmte Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten und wie lange eine etwa erforderliche Eingewöhnungszeit dauern würde. Sollte der Kläger nur in der Lage sein, während der Eingewöhnungszeit zeitlich weniger als vollschichtig zu arbeiten, so wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (SozR 2200 Nr 13 zu § 1246) zu prüfen sein, ob er während dieser Eingewöhnungszeit erwerbsunfähig ist.



- 6 -

Der Senat hat auf die danach begründete Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)